

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 18.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Schiller-Oper – Kompromiss zur Rettung oder weiteres Spiel auf Zeit?

Einleitung für die Fragen:

Vorab muss ich feststellen, dass der Senat seine Informations- und Auskunftspflicht gegenüber Bürgerschaftsabgeordnete nicht ernst nimmt. In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/454 vom 16. Juni 2020 sieht sich der Senat nicht in der Lage, über das von der Eigentümerin der Schiller-Oper eingeleitete Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Informationen zu geben. Einen Tag später, am 17. Juni, hat derselbe Senat keine Probleme damit, Medienvertretern/-innen über den Vergleichsvorschlag des Gerichts zu informieren. So eine offensichtliche Missachtung des Parlaments und insbesondere der Opposition spricht Bände über den neuen rot-grünen Senat.

Wie den Medien zu entnehmen ist, sieht der gerichtliche Vergleich vor, dass die Eigentümerin bis zum 31.12.2020 ihr eigenes Sicherungskonzept für die von ihr jahrelang verfallen gelassene, denkmalgeschützte Schiller-Oper umsetzt. Damit werden im Vergleich zu dem vom Senat als allerletzte Frist gesetzten Termin 31. Mai 2020 weitere sieben Monate ins Land gehen. Besonders dramatisch ist die Tatsache, dass die Schiller-Oper nicht vor dem kommenden Winter gesichert wird. Gerade die Witterung in den Wintermonaten setzt der Schiller-Oper besonders zu und gefährdet das Gebäude insgesamt. Bricht die Schiller-Oper vor Abschluss der Sicherungsmaßnahmen zusammen, ist nicht nur der Denkmalschutz, sondern auch die Renditebremse der Eigentümerin weg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Weshalb hat der Senat in seiner Antwort vom 16.6.2020 auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/454 die Information, die er einen Tag später den Medien über den Inhalt des gerichtlichen Vergleichs gegeben hat, mir nicht gegeben?*

Antwort zu Frage 1:

Die Antworten auf die Schriftliche Kleine Anfrage entsprachen dem Sachstand zu ihrem Bearbeitungszeitpunkt.

Frage 2: *Wann und wo werden die Inhalte des gerichtlichen Vergleichs veröffentlicht?*

Antwort zu Frage 2:

Das Verwaltungsgericht veröffentlicht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich nicht. Ob die für den Denkmalschutz zuständige Behörde den Vergleich veröffentlichen wird, wird nach Abstimmung mit der Eigentümerin entschieden.

Frage 3: *Welche Sicherungsmaßnahmen sollen jetzt vollzogen werden? Bitte die einzelnen Maßnahmen mit dem jeweils veranschlagten Zeitbedarf (vom Vorlauf bis zur Realisierung) aufzuführen.*

Antwort zu Frage 3:

Der gerichtliche Vergleich sieht vor, dass die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt sein müssen, verlängert um den Zeitraum, der von Einreichung des Bauantrags für die Sicherung bis zu dessen Genehmigung vergeht. Ein Zeitplan liegt bislang nicht vor.

Frage 4: *Welche Unterschiede gibt es zwischen dem Sicherungskonzept der Eigentümerin und dem bisherigen Sicherungskonzept der Freien und Hansestadt Hamburg?*

Antwort zu Frage 4:

Wesentlicher Unterschied ist, dass die Sicherungskonstruktion der Eigentümerin von außen erstellt wird, während die Freie und Hansestadt Hamburg eine Sicherung von innen vorgenommen hätte.

Frage 5: *Ist es auch nach dem Vergleich möglich, einzelne Sicherungsmaßnahmen erst nach dem 21.12.2020 vorzunehmen, zum Beispiel aufgrund von Witterungsbedingungen oder Mangel an Baufirmen? Wenn ja, bitte auflisten, welche Verzögerungen möglich sind.*

Antwort zu Frage 5:

Der angenommene Vergleichsvorschlag des Gerichts trifft hierzu keine Aussagen.

Frage 6: *Weshalb hat der Senat einem Vergleich zugestimmt, der durch die Fristverlängerung in den Winter hinein die Schiller-Oper noch stärker gefährdet?*

Antwort zu Frage 6:

Das Verwaltungsgericht hat den Vergleich dringend empfohlen und verdeutlicht, dass bei Nichtannahme weitere Verzögerungen der Sicherung drohen können.

Frage 7: *Für welche Fälle wurden Strafen/Vertragsstrafen oder andere Leistungen festgesetzt?*

Frage 8: *Wie hoch sind die einzelnen Strafen/Vertragsstrafen beziehungsweise was umfassen die anderen gegebenenfalls zu erbringenden Leistungen?*

Frage 9: *Welche maximale Summe für Vertragsstrafen wurde festgesetzt?*

Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:

Für den Fall, dass die in der Antwort zu Frage 3 genannte Frist nicht eingehalten wird, beträgt die Vertragsstrafe 50.000 Euro. Bei Fristversäumung kann die Freie und Hansestadt Hamburg das eigene Sicherungskonzept ohne weiteres Zuwarten unmittelbar vollziehen.